

# Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

## HB-021+OEKO-015 – LG 23

[https://www.baudaten.info/fileadmin/user\\_upload/Dateien\\_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021\\_oeko-015\\_A2063.zip](https://www.baudaten.info/fileadmin/user_upload/Dateien_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021_oeko-015_A2063.zip)

Herausgeber: ib-data GmbH

**Standardisierte Leistungsbeschreibung  
Leistungsgruppe (LG) 23 - Bauspenglerarbeiten**

**Kennung: HB Version: 021**

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Datum: 31.12.2018

Herausgeber: Bundesministerium f. Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort

<https://www.bmdw.gv.at/KulturellesErbe/Bauservice/Documents/Hochbau/LB-HB021-A2063-2015.zip>

**Vorversion:**

HB 020

Herausgeber: Bundesministerium f. Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Ergänzungs-Leistungsbeschreibung

**Ökologische Kriterien für Bauleistungen Hochbau**

OEKO 015

Datum: 15.04.2020 Status: freigegeben

Herausgeber: ib-data GmbH, ABK-Baudatenentwicklung

[http://www.baudaten.info/fileadmin/user\\_upload/Dateien\\_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021\\_oeko-015\\_A2063.zip](http://www.baudaten.info/fileadmin/user_upload/Dateien_baudaten.info/Downloadfiles/erglb-hb-021_oeko-015_A2063.zip)

**ULG 2300 Wählbare Vorbemerkungen**

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr. Positionsstichwort

EH

**23 Bauspenglerarbeiten**

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

**1. Allgemein:**

Im Folgenden sind Bauspenglerarbeiten für verzinktes Stahlblech (verz.), für Zinkblech (Zink), Aluminiumblech (Alu), Kupferblech (Kupfer), Edelstahl (Edelst.) und für verzinkte beschichtete Stahlbleche (vz-besch.) beschrieben.

**2. Leistungen AN/AG:**

2.1 Die vereinfachte Bemessung der Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM erfolgt durch den Auftragnehmer (AN).

2.2 Nachweise zur Berechnung/Bemessung sind nach der Auftragsvergabe bzw. vor der Ausführung zu erbringen.

2.1 Eine vereinfachte maßstäbliche Darstellung der Dachfläche (Dachdraufsicht mit Angaben zur Dachneigung, Firsthöhen, Geländeform) wird vom Auftraggeber (AG) beigestellt.

**3. Oberflächen:**

3.1 Oberflächenveredelung:

Verzinktes Stahl-, Zink-, und Kupferblech sowie Edelstahl sind ohne Oberflächenveredelung ausgeführt.

3.2 Werkstoffnummer Edelstahl:

Nicht-rostende Stahlbleche entsprechen der Werkstoffnummer 1.4509, mit lötbare Oberfläche.

3.3 Farbbeschichtete Bleche:

Aluminiumbleche und verzinkte beschichtete Stahlbleche sind in Standardfarben beschichtet ausgeführt.

Standardfarben sind Farben des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt.

3.4. Material/Oberflächen von Zubehör (z.B. Rinnenhaken, Rohrschellen) sind gemäß Material/Oberfläche der Rinnen und Rohre ausgeführt.

**4. Dachneigung:**

Sämtliche Positionen (ausgenommen Dach- und Gaupendeckungen sowie Dachdeckungen mit Dachplatten) gelten ohne Unterschied der Dachneigung bis 45 Grad.

**5. Besondere Ausführungen:**

5.1 Runde Ausführungen, sind Ausführungen in der Draufsicht betrachtet.

5.2 Gekrümmt Ausführungen, sind Ausführungen im Querschnitt betrachtet.

**6. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:**

Löt- bzw. Nietverbindungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

**7. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:**

Zuschläge sind gemäß ÖNORM bei den Ausmaßberechnungen zu berücksichtigen, soweit dafür nicht eigene Positionen ausgeschrieben werden.

*Kommentar:*

*Die Art und Weise von Oberflächenveredelungen und Beschichtungen sind über wählbare Vorbemerkungen auszusprechen.*

*Schutzeinrichtungen, Schutzgerüste und Fassadengerüste sind in einer eigenen Leistungsgruppe (Systemgerüste) beschrieben.*

*Frei zu formulieren sind (z.B.):*

- Mehrdicken bei Blechen
- Erschwernisse bei einer Dachneigung über 45 Grad
- Witterungsschutz während der Bauphase

*Literaturhinweise (z.B.):*

- ÖNORM B 2221: Bauspenglerarbeiten - Werkvertragsnorm
- ÖNORM B 3521-1: Planung und Ausführung von Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Metall - Teil 1: Bauspenglerarbeiten - handwerklich gefertigt
- ÖNORM B 3418: Planung und Ausführung von Schneeschutzsystemen auf Dächern
- Fachregeln für Bauspenglerarbeiten

LB-Version: 21

Geändert

Änderung:

z.B.

Die vereinfachte Bemessung der Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM erfolgt durch den Auftragnehmer (AN)

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | EH |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
|          | <p>Nachweise zur Berechnung/Bemessung sind nach der Auftragsvergabe bzw. vor der Ausführung zu erbringen</p> <p>Eine vereinfachte maßstäbliche Darstellung der Dachfläche (Dachdraufsicht mit Angaben zur Dachneigung, Firsthöhen, Geländeform) wird vom Auftraggeber (AG) beigestellt.</p> <p>Oberflächenveredelung (neu): Verzinktes Stahl-, Zink-, und Kupferblech sowie Edelstahl sind ohne Oberflächenveredelung ausgeführt.</p> <p>Oberflächen (neu): Nicht-rostende Stahlbleche entsprechen der Werkstoffnummer 1.4509, mit lötlbarer Oberfläche.</p> <p>Farbbeschichtete Bleche (neu): Aluminiumbleche und verzinkte beschichtete Stahlbleche sind in Standardfarben beschichtet ausgeführt. Standardfarben sind Farben des Herstellers, für die der Hersteller keinen Aufpreis verlangt. Material/Oberflächen von Zubehör (z.B. Rinnenhaken, Rohrschellen) sind gemäß Material/Oberfläche der Rinnen und Rohre ausgeführt.</p> <p>Oberflächenveredelung, Beschichtung bzw. Farben sind über wählbare VB auszuschreiben</p> <p>Sämtliche Positionen (ausgenommen Dach- und Gaupendeckungen sowie Dachdeckungen mit Dachplatten) gelten ohne Unterschied der Dachneigung bis 45 Grad.</p> <p><i>vgl. Vorversion 020: Sämtliche Positionen gelten ohne Unterschied der Dachneigung bis 40 Grad.</i></p> <p>Es erfolgt keine Änderungsbeschreibung in einzelnen Positionen zu (z.B.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Runde Ausführungen, sind Ausführungen in der Draufsicht betrachtet.</li> <li>• Gekrümmt Ausführungen, sind Ausführungen im Querschnitt betrachtet.</li> <li>• (neu): Löt- bzw. Nietverbindungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.</li> <li>• Ausmaß- und Abrechnungsregeln: Zuschläge sind gemäß ÖNORM bei den Ausmaßberechnungen zu berücksichtigen, soweit dafür nicht eigene Positionen ausgeschrieben werden.</li> <li>• Zuschnittsbreiten aktualisiert bzw. ergänzt und mit Positionen mit Ausschreiberlücke für gewünschte Zuschnittsbreiten (Abrechnung m2) ergänzt (z.B. Saumstreifen)</li> <li>• Aufzahlung für Bleche über 0,75 mm entfällt - Blechdicken gemäß ÖNORM</li> <li>• Runde und gekrümmte Ausführungen in einer Position inkl. Planbeilage</li> <li>• Ausmaß- und Abrechnungsregeln bei polygonalen Ausführungen</li> <li>• Dachdeckungen mit einer Gesamtfläche über 10 m<sup>2</sup></li> <li>• Abmessungen /Dimensionen für Abfallrohr/Rohrbogen, Sockelknie, Regenwasser, Laubkorb und Rohreinmündung</li> <li>• Fassadenabdeckungen nur in m<sup>2</sup></li> <li>• Definitionen bzw. Beschreibungen aktualisiert bzw. ergänzt (z.B. Einlaufbleche, Unterdach-Traufenstreifen, Ichsen und Einfassungen, polygonale Ausführungen, Einfassungen und Abdeckungen, Dacheindeckungen und Gaupen, Dachausstiege, Schnee- und Eisschutz, Taubenabwehrsysteme)</li> </ul> <p>23.01 (entfällt): Schutzeinrichtungen (z.B. Dachschutzblenden) sind in der LG Gerüste beschrieben</p> <p>23.03 (entfällt): Vordeckungen (vgl. LG 36)</p> <p>23.03 (neu): Sonderkosten für z.B. Dokumentation; Berechnungen</p> <p>23.05 (neu): Trennlagen, Unterlagsstreifen, Strukturmaten und Schutzanstrich (vgl. Vordeckungen)</p> <p>(neu): Deckung aus vorgefertigten Dach- oder Wandplatten aus verzinktem Stahlblech, auf vorhandener Unterkonstruktion.</p> <p>23.60-23.69 (neu): Ergänzen mit neuer Materialgruppe für verzinkte beschichtete Stahlbleche</p> <p>23.7012/13 (neu): Antrittsblech, mit Prägung, bei Terrassen- und Balkontüren, mit kalter Klebemasse verklebt.</p> <p>23.7030 (neu): Taubenabwehr-Spitzen als Anflugschutz aus industriell vorgefertigten Elementen aus Edelstahl auf Kunststoffträgerleisten.</p> <p>23.7031 (neu): Taubenabwehr-Seilspannsystem (stromlos) als Anflugschutz aus industriell vorgefertigten Elementen.</p> <p>23.7032 (neu): Taubenabwehr-Netze aus UV-lichtstabilisiertem Material, einschließlich Befestigungen.</p> <p>Regiearbeiten (geändert) analog der Überarbeitung zur Vorversion 020</p> <p>Positionen mit Bieterlücken (z.B. zur Abfrage von angebotenen Materialien/Erzeugnissen, für Herstellerangaben, Ausführungs- bzw. Produktdetails lt. Bieter) sind frei zu formulieren.</p> |    |

**2300 Wählbare Vorbemerkungen**

LB-Version: 21

Geändert

**230010 + Produktdeklarationsliste** ÖKO

In das den Ausschreibungsunterlagen beigelegte Leerformular "Produktdeklarationsliste" sind jene Bauprodukte richtig und vollständig einzutragen, die zur Erfüllung des Auftrags verwendet werden sollen. Beispiele für Produkte, die die ökologischen Anforderungen erfüllen, finden Sie unter [www.baubook.at/oea](http://www.baubook.at/oea) mit der Bezeichnung "mit allen Standardkriterien" (Auswahlliste rechts oben auf der Seite).

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

**230011 + Ökologische Produkthanforderungen** ÖKO

Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

(1) Die angebotenen elastischen Dichtmassen (Fugenmassen) erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von elastischen Dichtmassen in der geltenden Fassung. Details siehe <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oeokauf/pdf/dichtmassen.pdf>.

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

Die Anforderungen gelten für elastische Dichtmassen auf Silikon-, Acrylat-, MS-Hybrid- und Polyurethanbasis.

(2) Die angebotenen Beschichtungen für Holz und Metall im Außenbereich erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Beschichtungen und Abbeizmitteln für Holz und Metall in Außenanwendungen in der geltenden Fassung. Details siehe <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07003-beschichtungen.pdf>.

Die Anforderungen gelten für Beschichtungen, die vor Ort im Außenbereich auf Holz, Metall oder Kunststoff aufgebracht werden. Sie gelten für Grundierungen, nicht filmbildende Imprägnierungen und Öle, Decklacke, Lasuren, Rostschutzanstriche und Abbeizmittel.

(3) Die angebotenen Bitumenmassen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Bitumenanstrichen und bituminösen Spachtelmassen in der geltenden Fassung. Details siehe <http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/bitumenwerkstoffe.pdf>.

Unter „Bitumenmassen“ werden hier bituminöse Anstriche, Vergussmassen, Spachtelmassen, Klebmassen und Dichtmassen verstanden. Die Kriterien gelten für alle Anwendungen im Außen- und Innenbereich. Sie gelten nicht für heiß zu verarbeitende Bitumenmassen.

(4) Die angebotenen Bitumenbahnen erfüllen die Mindestanforderungen des ÖkoKauf-Kriterienkatalogs für die Beschaffung von Bitumenbahnen in der geltenden Fassung. Details siehe <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/07009-bitumenbahnen.pdf>.

Die Anforderungen gelten für Bitumenbahnen für Dachabdichtungen, für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser, Unterdeck- und Unterspannbahnen aus Bitumen für Dachdeckungen und Wände sowie Bitumendampfsperrbahnen und -mauersperrbahnen.

*Kommentar:*

*In diese Vorbemerkung sind ökologische Kriterien zusammengefasst. Sie wird verwendet, wenn im Leistungsverzeichnis keine einzelnen Vorbemerkungen vorgesehen sind.*

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.**

**230020A + Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)**

ÖKO

**Verbot von Alkylphenoethoxylaten (APEO)**

Die Produkte dürfen keine Alkylphenoethoxylate (APEO) enthalten. Nachweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen

**Erläuterung**

APEO gehören zu den nichtionischen Tensiden (chemische Verbindungen, die aufgrund ihres Aufbaus mit mindestens einer hydrophilen und einer hydrophoben funktionellen Gruppe in der Lage sind, die Grenzflächenspannung herabzusetzen). Eine wichtige Funktion von Tensiden ist die Stabilisierung von Emulsionen. In diesen Fällen werden die Tenside als Emulgatoren bezeichnet. APEO werden im baurelevanten Bereich als Zusatzstoffe für Farben, Lacke, Metallbehandlungen, in Betonzusatzmitteln (Luftporenbildner), Formtrennmitteln, Bitumen- und Wachsemulsionen eingesetzt. Von der Produktionsmenge her wichtigste Vertreter der APEO sind die Nonylphenoethoxylate (NPEO). Bei den NPEO ist der in der Umwelt stattfindende Abbau zu den gewässergiftigen und nur sehr schwer abbaubaren Nonylphenol-Verbindungen

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

|          |                    |    |
|----------|--------------------|----|
| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|

besonders problematisch. Nonylphenol (NP) besitzt eine hohe aquatische Toxizität (H400, H410). Die östrogene Wirkung und die hohe Bioakkumulationsfähigkeit (Biomkonzentrationsfaktoren > 1000) von NP wurde nachgewiesen. Es ist biologisch nicht leicht abbaubar. Insbesondere unter anaeroben Bedingungen wird NP kaum abgebaut, so dass es beispielsweise in Sedimenten von Gewässern angereichert wird. Auch die Risikobewertung für 4-Nonylphenol auf EU-Ebene im Rahmen der EU-Altstoffbewertung zeigt, dass erhebliche Umweltrisiken in verschiedenen Verwendungsbereichen bestehen und Risikominderungsmaßnahmen durchzuführen sind.

**Referenzen:**

EU Risk Assessment Nonylphenol, Dezember 2001 (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)  
EU Risk Reduction Strategy Nonylphenol, (Berichtersteller Vereinigtes Königreich)

Thomas Hillenbrand: Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe für die Herstellung und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter Chemischer Produkte Teil 5 Hinweise zur Substitution gefährlicher Stoffe. 5.4 Tenside und Emulgatoren. Umweltbundesamt Berlin, Februar 2003

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020B + Verbot von Phthalaten**

ÖKO

**Verbot von Phthalaten**

Phthalsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil ausgeschlossen. Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbes. das Bindemittel) mit umfassen muss

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Acryldichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis
- PU-Dichtstoffe

**Erläuterung**

Phthalsäureester (Phthalate) werden in Kleb- und Dichtmassen auf Acrylat- oder MS-Hybrid-Basis als Weichmacher eingesetzt. Diese Stoffe stehen unter Verdacht auf hormonähnliche bzw. reproduktionstoxische (fruchtbarkeitsschädigende) Wirkung, welche bereits in kleinsten Konzentrationen von Relevanz ist. Bei einigen Phthalaten ist diese Wirkung bereits nachgewiesen, sie wurden als Bestandteil von Kinderspielzeug bereits durch die Richtlinie RL 2005/84/EG verboten, aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist die Vermeidung der gesamten Stoffgruppe wesentlich.

Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln) (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 40)

**Phthalsäureester:**

| Abkürzung | Bezeichnung                           | CAS-Nummer |
|-----------|---------------------------------------|------------|
| BBP       | Benzylbutylphthalat                   | 85-68-7    |
| BEEP      | Bis(2-ethoxyethyl)phthalat            | 605-54-9   |
| BMPP      | Bis(4-ethyl-2-pentyl)phthalat         | 146-50-9   |
| DAP       | Diallylphthalat                       | 131-17-9   |
| DBEP      | Dibenzylphthalat                      | 523-31-9   |
| DBP       | Dibutylphthalat                       | 84-74-2    |
| DCHP      | Dicyclohexylphthalat                  | 84-61-7    |
| DEHP      | Bis(2-ethylhexyl)phthalat             | 117-81-7   |
| DEP       | Diethylphthalat                       | 84-66-2    |
| DHNUP     | Di-C7-11 short-chain alkyl phthalates | 68515-42-4 |
| DHP       | Di-n-heptylphthalat                   | 3648-21-3  |
| DNHP      | Di-n-hexylphthalat                    | 84-75-3    |

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort |                                            | EH                       |
|----------|--------------------|--------------------------------------------|--------------------------|
|          | DIHxP              | Diisohexylphthalat                         | 146-50-9                 |
|          | DIBP               | Diisobutylphthalat                         | 84-69-5                  |
|          | DIDP               | Diisodecylphthalat                         | 26761-40-0<br>68515-49-1 |
|          | DIHpP              | Diisoheptylphthalat                        | 71888-89-6               |
|          | DINP               | Diisononylphthalat                         | 28553-12-0<br>68515-48-0 |
|          | DIOP               | Diisooctylphthalat                         | 27554-26-3               |
|          | DIPP               | Di-isopentyl phthalat                      | 605-50-5                 |
|          |                    | Diisopentylphthalat (verzweigt und linear) | 84777-06-0               |
|          | DMEP               | Bis(2-methoxyethyl)-phthalat               | 117-82-8                 |
|          | DMP                | Dimethylphthalat                           | 131-11-3                 |
|          | DNOP               | Di-n-octyl phthalat                        | 117-84-0                 |
|          | DNP                | Di-n-nonyl phthalat                        | 84-76-4                  |
|          | DNPP               | Di-n-pentylphthalat                        | 131-18-0                 |
|          | DPrP               | Dipropylphthalat                           | 131-16-8                 |

**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020C + Verbot von Oximen und Aminen**

ÖKO

**Verbot von Oximen und Aminen**

Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Silikondichtstoffe

**Erläuterung**

Die gefährlichsten bei Kondensationsreaktionen aus Silikonen freigesetzten Stoffe sind n-Butanonoxim (u. a. Verdacht auf krebserzeugende Wirkung, sensibilisierende Eigenschaften) sowie Amine. Erstere werden aus sogenannten oxim-(neutral)vernetzenden, zweitens aus amin-(basisch)vernetzenden Silikonen freigesetzt. Alternative bei Neutralsilikonen sind alkoholvernetzende Systeme, welche in diesen Konzentrationen wenig bedenkliche Alkohole (Ethanol oder Methanol) freisetzen sowie sauer/acetat/essigvernetzende Systeme (im Sanitärbereich Standard), welche geringe Mengen Essigsäure freisetzen. Bei MSHybrid-Polymeren werden ebenfalls geringe Mengen Alkohole (unbedenklich) freigesetzt.

**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020D + Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe**

ÖKO

**Grenzwerte für aromatische Kohlenwasserstoffe**

Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind als Bestandteile von Imprägnierungen, Beschichtungen und Abbeizmittel für Holz, Metall und Bodenbeläge sowie in pastösen Putzen und Spachtelmassen ausgeschlossen. Laut Definition der Decopaint-Richtlinie (2004/42/EG) für VOC haben flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe einen Anfangssiedepunkt von höchstens 250°C bei einem Standarddruck von 101,3 kPa. Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 0,01 Gewichtsprozent (100 ppm) toleriert.

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr. Positionsstichwort

EH

Alle sonstigen Gemische dürfen max. 1 Gewichtsprozent an flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen enthalten.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Gemische gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen
- Sonstige Klebstoffe
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Als aromatische Kohlenwasserstoffe bezeichnet man die Abkömmlinge von Benzol. Aromaten wie Toluol, Ethylbenzol oder Xylole werden hauptsächlich in Nitro- und Kunstharzlacken als Verdüner eingesetzt. Auch bestimmte Dispersionskleber für Bodenbeläge können aromatische Lösemittel enthalten. Aromaten werden als besonders gesundheitsgefährdende flüchtige organische Verbindungen (VOC) eingeschätzt.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020E + Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen**

ÖKO

**Grenzwerte für zinnorganischer Verbindungen**

Zinnorganische Verbindungen sind in Produkten auf Basis von Silikonen oder MS-Hybriden ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von max. 0,1 Gewichtsprozent (1000 ppm) zulässig. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. der Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Silikondichtstoffe
- Dichtstoffe auf MS-Hybrid-Basis

**Erläuterung**

Zinnorganische Verbindungen (auch als organische Zinnverbindungen bzw. Organozinnverbindungen bezeichnet) gelten als eine Gruppe der giftigsten Chemikalien, die der Mensch bewusst in den Verkehr gebracht hat. Technisch wichtige Untergruppen sind Monobutylzinn-Verbindungen (MBT), Dibutylzinn-Verbindungen (DBT), Tributylzinn-Verbindungen (TBT), Dioctylzinn-Verbindungen und Triphenylzinn-Verbindungen (TPT). Die größte Menge der weltweit produzierten zinnorganischen Verbindungen wird als Stabilisator in PVC eingesetzt. Darüber hinaus werden sie als Antifoulingfarben für Unterwasseranstriche bei Schiffen, Pflanzenschutzmittel, Konservierungsstoff in Farben und Dichtungsmassen, Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel für Textilien, Leder und Papier verwendet. In den meisten Dichtmassen auf Silikonbasis sind sie in geringen Mengen (im ppm-Bereich) als Katalysator enthalten, in manchen zusätzlich als Biozid. In letzterem Fall sind sie in wesentlich höheren Konzentrationen enthalten, die eine Anführung im Sicherheitsdatenblatt erzwingt. Einige häufig eingesetzte zinnorganische Verbindungen sind entweder bereits als PBT (persistente, bioakkumulierende, toxische) Stoffe bestätigt oder aber in entsprechender Prüfung. In tierexperimentellen Kurz- und Langzeit-Untersuchungen sind verschiedene Wirkungen zinnorganischer Verbindungen, insbesondere von TBT-Verbindungen, beschrieben worden, darunter Wirkungen auf die Leber, das hämatologische und endokrine System sowie endokrine (hormonähnliche) Wirkungen, die auch erhöhte Tumoranfälligkeit nach sich ziehen



**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

können. Da vor allem die ökotoxischen Wirkungen von zinnorganischen Verbindungen in aquatischen Ökosystemen besonders kritisch zu bewerten sind, sind sie als Hauptschadstoffe explizit in Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG (Wasser-Rahmenrichtlinie) angeführt und in Antifoulings bereits seit 1990 gesetzlich verboten. (BGBl. 230/1990).

**Referenzen:**

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin: Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

**Hintergrundinformationen, Quellen**

2000/60/EG

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1)

BgVV 2000 BgVV

(Bundesamt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin), Tributylzinn (TBT) und andere zinnorganische Verbindungen in Lebensmitteln und verbrauchernahen Produkten (Stellungnahme vom 6. März 2000)

BMUJF 1990

Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 16. August 1990 über das Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Unterwasser-Anstrichmitteln (Antifoulings), BGBl. 230/1990, S. 3763

Thumulla 2001

Thumulla. J u. W. Hagenau: Organozinnverbindungen in PVC-Böden und Hausstaub, AGÖF 2001

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020F + Grenzwerte für Schwermetalle**

ÖKO

**Grenzwerte für Schwermetalle**

Verbindungen, die Arsen, Blei, Cadmium, Chrom (VI) oder Quecksilber enthalten, dürfen in Beschichtungen nicht enthalten sein.

Eventuell auftretende Verunreinigungen dürfen jeweils folgende höchste Anteile enthalten:

- Blei und Chrom (VI) höchstens 0,005 Gewichtsprozent (50 ppm)
- Arsen höchstens 0,001 Gewichtsprozent (10 ppm)
- Cadmium und Quecksilber höchstens 0,0002 Gewichtsprozent (2 ppm) betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

**Erläuterung**

*Es gibt Schwermetalle, die bereits in geringen Konzentrationen toxisch sind (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom und Quecksilber). Diese Schwermetalle sind nicht abbaubar und können sich in der Nahrungskette anreichern.*

*Schwermetalle können in Farben und Beschichtungen insbesondere als Pigmente oder als Sikkative (Trocknungsstoffe) eingesetzt werden. In Bodenbeschichtungen können sie durch Abrieb freigesetzt werden.*

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

**230020G + Verbot von PVC**

ÖKO

**Verbot von PVC**

Polyvinylchlorid (PVC) ist als Bestandteil von Produkten und Produktsystemen nicht zulässig.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Bitumendichtungsbahnen, -pappen
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen

**Erläuterung**

*Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).*

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

*Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben*

**230020H + Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen**

ÖKO

**Grenzwerte für halogenorganische Verbindungen**

Baustoffe und Bauchemikalien aus Kunststoffen\*) dürfen max. 3 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten.

Im Bereich Fenster und Türen gilt die Anforderung auch für Dichtungen. Ausgenommen sind Kleinteile wie

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

beispielsweise Verglasungsklötze oder Klips für Alurahmen.

Nachweis:  
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Bitumendichtungsbahnen, -pappen
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020I + Grenzwert für halogenorg. Verbind. bei Bodenb. und Klebst.**

ÖKO

**Grenzwert für halogenorganische Verbind. bei Bodenbelagsarbeiten und Klebstoffen**

Folgende Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten:

- Elastische Bodenbeläge
- Textile Bodenbeläge
- Elastische Sockelleisten
- Verlegewerkstoffe
- Klebstoffe

Nachweis:  
Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Sonstige Klebstoffe

**Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020J + Grenzwert für halogenorg. Verbindungen in Beschichtungen**

ÖKO

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionstichwort | EH |
|----------|-------------------|----|
|----------|-------------------|----|

**Grenzwert für halogenorganische Verbindungen in Beschichtungen**

Sofern gesetzliche Vorschriften keine geringeren Konzentrationen vorsehen, dürfen Beschichtungen max. 1 Gewichtsprozent halogenorganische Verbindungen enthalten. Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers. Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

**Erläuterung**

Aufgrund vielfältiger ökologischer Nachteile im Zuge des Produktionszyklus sowie bei der Entsorgung und beim Recycling sollen Produkte aus halogenorganischen Verbindungen vermieden werden. Ein diesbezügliches Positionspapier der Stadt Wien (insbesondere zum Thema PVC) befindet sich auf [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at).

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020K + VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen**

ÖKO

**VOC- und SVOC-Grenzwerte für Dichtmassen**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe aus VOC und SVOC) von Dichtmassen darf maximal 5 Gewichtsprozent betragen, davon nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC. In beiden Fällen darf der Gesamtgehalt von VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) nicht übersteigen. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Elastische Dichtmassen können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Mono- und Oligomeren flüchtige (VOC) und schwerflüchtige (SVOC) organische Verbindungen sowie Stoffe, die während des Aushärtens aufgrund von sogenannten Kondensationsreaktionen freigesetzt werden.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020L + VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen**

ÖKO

**VOC- Grenzwerte für Außenbeschichtungen**

Der Gesamt-VOC-Gehalt (Summe VOC) von Beschichtungen für die Außenanwendung darf maximal 8 Gewichtsprozent betragen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

LGPosNr. Positionsstichwort

EH

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

**Erläuterung**

*In Beschichtungen werden flüchtige organische Verbindungen (VOC) vor allem als Filmbildehilfsmittel und Lösungsmittel eingesetzt und während der Verarbeitung an die Umgebungsluft abgegeben. Flüchtige organische Verbindungen stellen eine gesundheitliche Belastung für die Verarbeiterin bzw. den Verarbeiter dar.*

*Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.*

*Flüchtige organische Verbindungen aus dem Baubereich tragen außerdem in erheblichem Ausmaß zur Ozonbildung bei.*

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020M + VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte**

ÖKO

**VOC- und SVOC-Grenzwerte für sonstige Bauprodukte**

Der VOC-Gehalt darf maximal 10 Gewichtsprozent betragen. Der SVOC-Gehalt von Gemischen, die im Innenbereich zur Anwendung kommen, darf maximal 2 Gewichtsprozent betragen, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (H-Sätze H317, H334, EUH208) ausgeschlossen sind.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Sonstige Klebstoffe

**Erläuterung**

*Die Auswirkungen einzelner flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.*

*Es besteht seitens der Industrie die Tendenz, anstelle leichtflüchtiger Verbindungen vermehrt schwerflüchtige organische Verbindungen (SVOC) in Bauprodukten einzusetzen. Es handelt sich dabei meist um Ester und Ether mehrwertiger Alkohole, die sich als Bestandteil lösungsmittelarmer und -freier Rezepturen von Wandfarben und sogenannter „Wasserlacke“ finden. Bei den in der Raumluft häufiger detektierten Substanzen handelt es sich meist um Glykole, Glykolether und deren Ester. Mit*

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

dem zu beobachtenden Ersatz leichter flüchtiger Lösungsmittel durch höher siedende Stoffe verlängert sich die Zeitspanne, in der mit relevanten Emissionen zu rechnen ist. Die verwendeten SVOC können zum Teil auch in der Raumluft längere Zeit nach Anwendung in überraschend hohen Konzentrationen nachgewiesen werden.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020N + Grenzwerte für Biozide**

ÖKO

**Grenzwerte für Biozide**

Biozide Wirkstoffe (in der Folge Biozide genannt) dürfen ausschließlich zur Topfkonservierung für Lagerung und Transport verwendet werden. Das gilt auch für Biozide in Vorprodukten.

Allenfalls enthaltenes Formaldehyd und Formaldehydabspalter werden - mit Ausnahme von BNPD - im Kriterium „Grenzwerte für Biozide“ nicht berücksichtigt.

Die Konservierung des Produktes ist so zu dimensionieren,

- dass die im Produkt enthaltene Menge jedes Biozids für sich den jeweils genannten Grenzwert unterschreitet, unabhängig davon, ob es dem Produkt zugesetzt oder durch den Einsatz von Vorprodukten (Bindemittel, Pigmentpasten, Dispergiermittel etc.) eingeschleppt wurde, UND
- dass die Summe von allen zugesetzten Bioziden und Bioziden aus Vorprodukten insgesamt den Grenzwert von 400 ppm im Produkt

nicht überschreitet.

Folgende Wirkstoffe dürfen nur bis zu den angeführten höchstzulässigen Gehalten enthalten sein:

- ≤ 15 ppm CIT
  - ≤ 15 ppm MIT
  - ≤ 15 ppm CIT / MIT
  - ≤ 80 ppm IPBC
  - ≤ 200 ppm BNPD
- CIT = 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 26172-55-4)
  - MIT = 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CAS 2682-20-4)
  - CIT / MIT (CAS 55965-84-9)
  - IPBC = 3-Jod-2-Propinyl-butylcarbamate (CAS 55406-53-6)
  - BNPD = 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol, Bronopol (CAS 52-51-7)

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Acryldichtstoffe
- Sonstige Klebstoffe
- PU-Dichtstoffe

**Erläuterung**

Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.

Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.

Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBl. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.

BGBI. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

**Produkte im baubook:**  
[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15 Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020O + Grenzwert für freien Formaldehyd**

ÖKO

**Grenzwert für freien Formaldehyd**

Der Gehalt an freiem Formaldehyd darf 10 ppm (0,001 Gewichtsprozent) nicht überschreiten. Formaldehyddepotstoffe dürfen nur in solchen Mengen zugegeben werden, dass damit der Gesamtgehalt an freiem Formaldehyd von 10 ppm nicht überschritten wird. Nachweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Für pulverförmige Putze und Spachtelmassen gilt das Kriterium jedenfalls als erfüllt.

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen (Richtlinien RL0600ff für Wandfarben und RL0700ff für Oberflächenbeschichtungen aus nachwachsenden Rohstoffen)
- Österreichisches Umweltzeichen (Richtlinie UZ 01 „Lacke, Lasuren und Holzversiegelungslacke“ und Richtlinie UZ 17 „Wandfarben“)

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Sonstige Klebstoffe

**Erläuterung**

Formaldehyd bzw. Formaldehyddepotstoffe, welche Formaldehyd langsam freisetzen, werden als Konservierungsmittel unter anderem in Dispersionsanstrichen und -klebern eingesetzt. Formaldehyd ist ein starkes Allergen und wird von der WHO als krebserregend eingestuft.

**Produkte im baubook:**  
[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15 Geringfügig Geändert

Sperrinfo: **Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020P + Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen**

ÖKO

**Vermeidung von fungiziden Wirkstoffen in Dichtmassen**

Dichtmassen dürfen keine fungiziden Wirkstoffe enthalten. Nachweis: Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.



**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Fungizide sind Mittel gegen Pilze, welche den Schimmelbefall von Dichtmassen verhindern sollen. Die Anwendung von Fungiziden bringt meist auch ein gewisses Risiko für die Anwenderin bzw. den Anwender, für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt mit sich. Vor der Verwendung eines Fungizids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist. Außerhalb des Sanitärbereichs mit erhöhter Feuchtebelastung kann auf einen erhöhten Pilzschutz verzichtet werden.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020Q + Verbot von kritischen Flammschutzmitteln**

ÖKO

**Verbot von kritischen Flammschutzmitteln**

Produkte, die eines der in der Folge genannten Flammschutzmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden:

- bromierte Diphenylether
- kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8)
- halogenierte Phosphorsäureester
- Tetrabrombisphenol A (CAS 79-94-7)
- Hexabromcyclododecan (HBCD, CAS 3194-55-6)

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Besonders kritische Flammschutzmittel sind die in der EU noch zugelassenen halogenorganischen Verbindungen: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane, bromierte Diphenylether, Tetrabrombisphenol A, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 und halogenierte Phosphorsäureester.

- Halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline und Diphenylmethane sind besonders umweltgefährliche Substanzen und daher in Österreich und in der Schweiz bereits verboten.
- Viele bromierte Flammschutzmittel sind in der Umwelt nur schwer abbaubar und reichern sich in Lebewesen an. Im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung bilden sie korrosive Rauchgase, die hochgiftige bromierte Dioxine und Furane enthalten können.
- Die drei am häufigsten verwendeten bromierten Flammschutzmittel sind Tetrabrombisphenol A (TBBPA), Decabromdiphenylether (DecaBDE) und Hexabromcyclododecan (HBCD). Alle drei Chemikalien sind in der entlegenen Polarregion und der Muttermilch nachweisbar. Darüber hinaus sind sie in unterschiedlichem Maß giftig für Gewässerorganismen und haben möglicherweise langfristig schädliche Wirkungen auf Mensch oder Umwelt. Das deutsche Umweltbundesamt empfiehlt, diese Stoffe nicht mehr einzusetzen.
- Bromierte Diphenylether gelten als ausgesprochen gesundheits- (Krebs erzeugend) und umweltschädlich. Sie machen im deutschsprachigen Raum nur noch einen geringen Anteil im Flammschutzmittel-Markt aus. In Europa und insbesondere auf dem asiatischen und dem amerikanischen Markt ist dieser Trend allerdings deutlich weniger ausgeprägt. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Schluss, dass der wichtigste Vertreter der bromierten Diphenylether (Decabromdiphenylether) aufgrund seiner Persistenz in Sedimenten, Raumluft und Außenluft substituiert werden sollte.
- Tetrabrombisphenol A ist nicht als toxisch für den Menschen eingestuft, wohl aber für Gewässerorganismen. Darüber hinaus ist der Stoff in der Umwelt sehr persistent und wird in Organismen an der Spitze der Nahrungskette in geringen Konzentrationen gefunden. In Europa ließ er sich beispielsweise in Falkengewebe und in Raubvogeleiern aus Grönland sowie in menschlicher Muttermilch nachweisen. Auch bei TBBPA kann das enthaltene Brom im Brandfall und bei unkontrollierter Entsorgung zur Dioxin- und Furanbildung beitragen.
- Kurzkettige Chlorparaffine sind gemäß EU als umweltgefährlich und krebserzeugend (K3) eingestuft.
- Halogenierte Phosphorsäureester sind z.T. reproduktionstoxisch, krebserzeugend und neurotoxisch. Wichtigster Vertreter ist heute das TCPP (Tris(chlorpropyl)phosphat). Für TCPP liegen Hinweise auf Mutagenität vor und es besteht ein Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
- im Brandfall entstehen besonders toxische Substanzen, u.a. Dioxine und Furane.



**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

**Hintergrundinformationen, Quellen**

Zwiener 2006

Zwiener, G; Mötzl, H.: *Ökologisches Baustofflexikon (3. Aufl.)* Heidelberg: C.F. Müller 2006**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020R + Verbot von säurehärtenden Beschichtungen**

ÖKO

**Verbot von säurehärtenden Beschichtungen**

Säurehärtende Beschichtungen dürfen nicht verwendet werden.

Nachweis: Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea) bzw. [www.baubook.at/kahkp](http://www.baubook.at/kahkp)) zu diesem Kriterium gelistet sind, erfüllen die Anforderungen.**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)

**Erläuterung**

Säurehärtende Lacke (SH-Lacke) bestehen aus einer Harzkomponente (z.B. Harnstoff-Formaldehyd-Harz). Der Härter besteht aus Salzsäure und 4-Methyl-Benzolsulfonsäure. Sie werden in der Möbelindustrie oder als Parkettversiegelung verwendet. Bei der Anwendung geben SH-Lacke nicht nur die enthaltenen Lösemittel, sondern in maßgeblichem Umfang auch Formaldehyd frei.

**Hintergrundinformationen, Quellen**

GISBAU 2010

GISBAU Stark lösemittelhaltige Säurehärtende Siegel – GISCODE: SH 1 – Tätigkeiten mit Stoffen, die im Verdacht stehen, Krebs erzeugen zu können! Informationen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Unternehmer Version 17.0, Stand: 29.06.2010

Zwiener 2006

Gerd Zwiener, Hildegund Mötzl: *Ökologisches Baustofflexikon*. C.F.Müller 2006**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020S + Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen**

ÖKO

**Grenzwert für Lösungsmittelgehalt in Bitumenmassen**

Bitumenmassen sind grundsätzlich als kaltverarbeitbare, aromatenfreie Bitumenemulsionen mit maximal 3 Gewichtsprozent Lösemittel (GISCODE Einstufung BBP10 oder gleichwertig) anzuwenden.

Bitumenlösungen und heiß zu verarbeitende Bitumenprodukte sind unzulässig.

Lösungsmittelbasierte Produkte dürfen nur auf hydrophobierten metallischen Untergründen unter Verwendung von Kleingebinden zum Einsatz kommen, wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können. In diesem Fall sind Produkte mit dem geringstmöglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen (z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung).

Beim Einsatz von Heißbitumen ist sicherzustellen, dass während der Verarbeitung ein Luftgrenzwert für die bei der Heißverarbeitung entstehenden Bitumendämpfe und -aerosole von 10 mg/m<sup>3</sup> eingehalten wird. Nachweis:

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

|          |                    |    |
|----------|--------------------|----|
| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die über eines der folgenden Zertifikate verfügen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Blauer Engel
- GISCODE BBP10

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen

**Erläuterung**

Die Auswirkungen einzelner VOC auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen umfassen ein weites Spektrum, das von sensorischen Wahrnehmungen (Gerüche, Reizerscheinungen) bereits bei niedrigen Konzentrationen bis hin zu meist erst bei höheren Konzentrationen auftretenden toxischen Langzeiteffekten reicht. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass es sich bei einem Teil der für niedrigere Konzentrationen angegebenen Effekte um Sinneswahrnehmungen oder andere Wirkungen handelt, die sich der Überprüfung im Tierversuch weitgehend oder vollständig entziehen. VOC-Gemische können bereits in niedrigen Konzentrationen unspezifische Effekte auslösen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Reizung der Schleimhäute der Augen, Nase und Atemwege. Auch Kopfschmerzen, Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Übelkeit, erhöhte Körpertemperatur und andere unspezifische Symptome können auftreten.

Die relevanteste Umweltauswirkung von VOC stellt die vor allem bei hochsommerlichen Klimabedingungen stattfindende Weiterreaktion mit Stickoxiden (überwiegend aus Verkehrsemissionen) unter Lichteinfluss zu humantoxischen, stark reizenden Fotooxidantien dar (umgangssprachlich als „Sommerozon“ bezeichnet).

VOC haben aber auch ein relevantes Treibhauspotenzial, deutlich über dem von Kohlendioxid, und stellen demnach eine erhebliche Einflussgröße beim Klimawandel dar. Die Stadt Wien verfolgt im Rahmen ihres Klimaschutzprogramms daher u. a. das Ziel, Lösungsmittlemissionen bei Bautätigkeiten weitgehend zu minimieren.

Bituminöse Gemische können heiß- oder kaltverarbeitet werden. Bei der Heißverarbeitung wird Bitumen über die Grenztemperatur von 80 °C erhitzt, sodass Bitumendämpfe und -aerosole (Kategorie 2 der krebserzeugenden Arbeitsstoffe) auftreten („Heißbitumen“). Bei den kaltverarbeitbaren bituminösen Gemischen unterscheidet man zwischen lösungsmittelbasierten Produkten, die größenordnungsmäßig zur Hälfte aus Erdöldestillaten bestehen, und Emulsionen, die weitgehend frei von organischen Lösungsmitteln sind.

Beide Grundtypen sind bezüglich ihrer technischen Eigenschaften gleichwertig. Auf frischen Betonuntergründen und bei hoher Luftfeuchtigkeit haben Emulsionen aufgrund ihrer hydrophilen Eigenschaften Vorteile gegenüber den hydrophoben Lösungsmittelsystemen, auf stark verschmutzten (z. B. verölten) Untergründen ist es eher umgekehrt. Nicht anwendbar sind Emulsionen auf den produktionsbedingt in der Regel hydrophobierten metallischen Untergründen (Verblechungen) und bei Niedrigtemperaturen: Etwa ab dem Gefrierpunkt „brechen“ diese Emulsionen (d.h. es entstehen getrennte Wasser- und Bitumenphasen) und es können somit einheitlicher Auftrag und in der Folge Dichtheit nicht mehr gewährleistet werden.

Da Isolierarbeiten in der Regel bei Außenbedingungen vorgenommen werden, wird zur Berücksichtigung des Windeinflusses und der Objektkälte eine Mindestverarbeitungstemperatur von 5 °C vorgegeben. Dies gilt analog auch für die Lagerung der Stoffgebände.

Unter winterlichen Außenbedingungen ist ein Arbeiten mit konventionellen Emulsionen in der Regel nicht oder schwer möglich. Einen entscheidenden Einfluss hat somit auch die zeitliche Planung des Bauablaufs: Wenn es gelingt, Isolierarbeiten außerhalb der Wintermonate durchführen zu lassen und in Übergangskältephasen Isolierarbeiten zu verschieben, ist der Löwenanteil der Lösungsmittlemissionen vermeidbar.

Wenn keine Bitumenemulsionen eingesetzt werden können, sind Produkte mit dem geringst möglichen Lösemittelgehalt und der geringsten Gesundheitsgefährdung einzusetzen, z.B. möglichst niedrige GISCODE-Einstufung:

| GISCODE | Bezeichnung                                  | max. Einstufung (R-Sätze) | gefahrenauslösende Inhaltsstoffe                                        |
|---------|----------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| BBP10   | Bitumenemulsionen                            |                           | Neben Emulgatoren maximal 3% organische Hilfskomponenten wie Lösemittel |
| BBP20   | Bitumenmassen, aromatenarm, lösemittelhaltig | 10-51-52-53- 65-66-67     | ≤ 25% Lösemittel; Kohlenwasserstoffgemisch mit 1 – 25 % Aromatengehalt  |

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort                                                            |                                             | EH                                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| BBP30    | Bitumenmassen,<br>aromatenarm,<br>lösemittelreich                             | 10-18-51-52- 53-65-66-67                    | > 25% Lösemittel;<br>Kohlenwasserstoffgemisch<br>mit 1 – 25 % Aromatengehalt         |
| BBP40    | Bitumenmassen,<br>aromatenarm,<br>gesundheitsschädlich,<br>lösemittelhaltig   | Xn; 10-20-21-<br>51-52-53-65-66-67          | ≤ 25% Lösemittel;<br>Kohlenwasserstoffgemisch<br>mit 1 – 25 % Aromatengehalt         |
| BBP50    | Bitumenmassen,<br>aromatenarm,<br>gesundheitsschädlich,<br>lösemittelreich    | Xn; 10-18-20-21-<br>51-52-53-65-66-67       | > 25% Lösemittel;<br>Kohlenwasserstoffgemisch<br>mit 1 – 25 % Aromatengehalt         |
| BBP60    | Bitumenmassen,<br>aromatenreich,<br>gesundheitsschädlich,<br>lösemittelhaltig | Xn; 10-20-21-51-<br>52-53-65-66-67          | ≤ 25% Lösemittel;<br>Kohlenwasserstoffgemisch<br>mit mehr als 25 %<br>Aromatengehalt |
| BBP70    | Bitumenmassen,<br>aromatenreich,<br>gesundheitsschädlich,<br>lösemittelreich  | Xn; 10-18-20-21-37-<br>38-51-52-53-65-66-67 | > 25% Lösemittel;<br>Kohlenwasserstoffgemisch<br>mit mehr als 25 %<br>Aromatengehalt |

**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020T + Produkte ohne Metallverbund**

ÖKO

**Produkte ohne Metallverbund**

Verbundprodukte aus Dämmstoffen, Gipsbauplatten oder Kunststoff-/Bitumenbahnen mit Metall dürfen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen sind Dämmungen für technische Isolationen und

Vakuumdämmplatten. Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Bitumendichtungsbahnen, -pappen

**Erläuterung**

Die Herstellung von Metallen ist mit hohen Umweltbelastungen verbunden. Bei sortenreinen Metallprodukten können diese Belastungen durch ein hochwertiges Recycling teilweise kompensiert werden. Aus Verbundprodukten können Metalle nicht oder nur sehr aufwändig wiedergewonnen werden. Außerdem entstehen bei der Beseitigung von Metallen in Verbundprodukten Probleme durch Metallmobilisation in Müllverbrennungsanlagen und auf Deponien.

Mit Metallfolie kaschierte Bauprodukte (Dämmstoffe, Gipskartonplatten etc.) sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Verbundprodukte aus mehreren Baustoffen (z.B. aus Dämmstoff und Gipskartonplatte) sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden.

**Produkte im baubook:**[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben****230020U + Verbot von SVHC**

ÖKO

**Verbot von SVHC**

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die Kandidatenliste (REACH, Anhang XIV) aufgenommen wurden, dürfen im verkaufsfertigen Endprodukt nicht enthalten sein. Verunreinigungen bis zu 0,1 Gewichtsprozent werden toleriert.

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen
- Sonstige Klebstoffe
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

SVHC (substances of very high concern, dt. „besonders besorgniserregende Stoffe“) sind chemische Verbindungen, die laut dem europäischen Chemikalienrecht (REACH (EG/1907/2006)) schwerwiegende und oft irreversible Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können. Ihre Verwendung ist prinzipiell unerwünscht. Langfristiges Ziel ist es, diese Stoffe gänzlich aus dem Umlauf in Europa auszuschleusen.

SVHC sind alle Stoffe, die entweder bereits auf der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (lt. Anhang XIV der REACH-Verordnung) stehen, oder in die Liste der für eine Zulassung infrage kommenden Stoffe („Kandidatenliste“) aufgenommen worden sind.

Diese Stoffe wurden zumindest nach einem der folgenden Artikel der REACH-Verordnung klassifiziert:

- 57a: als kanzerogen (Gefahrenklasse Kanzerogenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57b: als mutagen (Gefahrenklasse Keimzellmutagenität Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57c: als reproduktionstoxisch (Gefahrenklasse Reproduktionstoxizität der Kategorie 1A oder 1B nach CLP)
- 57d: als persistent (schwer abbaubar), bioakkumulativ (im Organismus anreichernd) und toxisch (PBT) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57e: als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) nach den Kriterien im Anhang XIII der REACH-Verordnung
- 57f: es liegt ein wissenschaftlicher Beweis für eine andere ernsthafte Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt vor. Zum Beispiel: Neurotoxizität oder endokrine Disruptoren.

Nicht jeder Stoff, der nach der CLP mit einer oder mehreren dieser Eigenschaften gekennzeichnet werden muss, ist automatisch ein SVHC.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020V + Verbot von akut toxischen Stoffen**

ÖKO

**Verbot von akut toxischen Stoffen**

Es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) mit folgenden H-Sätzen gekennzeichnet werden müssen:

CLP Einstufung

Akute Toxizität, Kategorie 1

Gefahrenhinweis

H300 (oral)

H310 (dermal)

H330 (inhal.)

H300 (oral)

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

|  |                              |                                               |
|--|------------------------------|-----------------------------------------------|
|  | Akute Toxizität, Kategorie 2 | H310 (dermal)<br>H330 (inhal.)                |
|  | Akute Toxizität, Kategorie 3 | H301 (oral)<br>H311 (dermal)<br>H331 (inhal.) |

Als Grenzwert werden Gehalte je Stoff bis zu 0,1 Gewichtsprozent akzeptiert.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen
- Sonstige Klebstoffe
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Stoffe, die bei Verschlucken (oral), Einatmen (inhalativ) oder durch Resorption über die Haut (dermal) lebensgefährlich oder giftig sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020W + Vermeidung der Verbreitung von HBCD**

ÖKO

**Vermeidung der Verbreitung von HBCD**

Produkte, denen expandiertes Polystyrol (EPS) zugemischt wird, dürfen ausschließlich HBCD-freies EPS enthalten. Eine Vermischung von HBCD-haltigem Polystyrol aus Recyclingprozessen mit HBCD-freiem Polystyrol ist unzulässig.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ggf. Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers über die HBCD-Freiheit des zugemischten EPS

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen

**Erläuterung**

Polystyrol aus EPS-Platten kann wirtschaftlich nicht recycelt werden. Derzeit wird EPS im Baubereich zerrieben und in Produkten wie Dämmschüttungen, Dämmputzen oder Bitumenanstrichen verwertet. Das bisher in EPS-Platten verwendete Flammschutzmittel HBCD ist inzwischen als SVHC und POP verboten und darf auch über Recyclingprodukte nicht mehr in Umlauf gebracht werden.

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020X + Verkapselte Biozide**

ÖKO

**Verkapselte Biozide**

Produkte dürfen nur verkapselte Biozide enthalten.

Bei Gemischen gilt dieses Kriterium für die Filmkonservierung. Biozide zur Topfkonservierung werden in einem eigenen Kriterium behandelt.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Sind keine Biozide enthalten, gilt das Kriterium als erfüllt.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Bitumendichtungsbahnen, -pappen

**Erläuterung**

Ein spezielles Problem der jüngeren Zeit ist Algenbefall auf Fassaden. Begünstigt wird Algenbefall primär durch länger anhaltende Feuchtigkeit auf der Fassade. Algenbefall zerstört die Fassade nicht, der Befall ist aber ein ästhetisches Problem und die oftmals einhergehenden ansiedelnden Schimmelpilze können zu Strukturschädigungen führen, die sich durch regelmäßige Wartung verhindern lassen.

Verbreitete Methoden zur Bekämpfung von Algenbefall sind aus ökologischer Sicht fragwürdige Biozidanstriche oder die Zugabe eines Biozids zum Putzmörtel. Mit diesen Maßnahmen wird zwar eine vorbeugende und verzögernde Wirkung erreicht, ein dauerhaftes Ausbleiben von Algenbefall kann aber auch nicht gewährleistet werden: Damit der biozide Wirkstoff überhaupt wirken kann, muss er wasserlöslich sein. Die Folge: Regen baut gemeinsam mit dem UV-Licht des Sonnenlichts den Wirkstoff ab.

Ziel des Biozid-Produkte-Gesetzes (BGBl. I Nr. 105/201) ist es, den Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Der beste und umweltfreundlichste Schutz vor Algenbefall auf der Fassade sind nach wie vor konstruktive Maßnahmen wie Dachüberstände, Verblechungen, Spritzwasserschutz, etc.

BGBl. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

LB-Version: 15

Geringfügig Geändert

Sperrinfo:

**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

**230020Y + Grenzwerte für KMR-Stoffe**

ÖKO

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

|          |                    |    |
|----------|--------------------|----|
| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|

**Grenzwerte für KMR-Stoffe**

Stoffe, die als kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch nach CLP-Verordnung 1272/2008 eingestuft sind (siehe Tabelle), dürfen in Chemikalien und in Erzeugnissen zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

| CLP-Verordnung<br>1272/2008 (Anhang I) |                                |             | Gew.-% |
|----------------------------------------|--------------------------------|-------------|--------|
| Karzinogenität                         | Kategorie 1A,1B                | H350, H350i | ≤ 0,1  |
|                                        | Kategorie 2                    | H351        | ≤ 1    |
| Keimzellmutagenität                    | Kategorie 1A,1B                | H340        | ≤ 0,1  |
|                                        | Kategorie 2                    | H341        | ≤ 1    |
| Reproduktionstoxizität                 | Kategorie 1A,1B                | H360        | ≤ 0,1  |
|                                        | Kategorie 2                    | H361        | ≤ 1    |
| Reproduktionstoxizität                 | auf oder über die<br>Laktation | H362        | ≤ 1    |

**Nachweis:**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen
- Sonstige Klebstoffe
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

KMR-Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) folgendermaßen definiert:

- Als krebserzeugend (kanzerogen) gelten Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können.
- Erbgutverändernde (mutagene) Stoffe und Gemische können beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder ihre Häufigkeit erhöhen.
- Stoffe und Gemische, die beim Einatmen, Verschlucken oder bei Hautresorption nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder die Häufigkeit solcher Schäden erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können, werden als die Fortpflanzung beeinträchtigend (reproduktionstoxisch) eingestuft.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

|          |                    |    |
|----------|--------------------|----|
| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|

Sperrinfo: *Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben***230020Z + Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe**

ÖKO

**Grenzwerte für gewässergefährdende Stoffe**

Stoffe, die als gewässergefährdend nach CLP-Verordnung 1272/2008 (siehe Tabelle) eingestuft sind, dürfen in Gemischen bis zu maximal folgenden Gewichtsprozenten enthalten sein:

| CLP-Verordnung<br>1272/2008 (Anhang I) |             |      | Gew.-% |
|----------------------------------------|-------------|------|--------|
| Akut gewässergefährdend                | Kategorie 1 | H400 | ≤ 1    |
| Chronisch<br>gewässergefährdend        | Kategorie 1 | H410 | ≤ 1    |
| Chronisch<br>gewässergefährdend        | Kategorie 2 | H411 | ≤ 1    |

Ausgenommen sind Zinkphosphat (CAS 7779-90-0) und Zinkoxid (CAS 1314-13-2) als Isolierpigmente. Diese dürfen insgesamt zu maximal 5 Gewichtsprozenten zugesetzt werden, solange keine praxiserprobten Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

Nachweis:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- natureplus-Qualitätszeichen
- Österreichisches Umweltzeichen
- Blauer Engel

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppen dieser LG relevant:**

- Nicht filmbildende Öle und Imprägnierungen (außen)
- Grundbeschichtungen (Lacke) für nichtmineralische Untergründe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lacke) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Deckbeschichtungen (Lasuren) für Holz, Metall oder Kunststoffe (außen)
- Bitumendichtmassen
- Bitumenkaltspachtelmassen
- Bitumenreparaturmassen
- Bitumendickbeschichtungen
- Sonstige Klebstoffe
- Dichtstoffe

**Erläuterung**

Chemikalien, die mögliche Gefahren für die Umwelt mit sich bringen, werden als "umweltgefährlich" bezeichnet. In der CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008), die schrittweise die RL 67/548/EWG (für Stoffe) und RL 1999/45/EG (für Zubereitungen) ersetzt hat, wird die Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ durch die Gefahrenklasse „gewässergefährdend“ und die zusätzliche Gefahrenklasse „Die Ozonschicht schädigend“ ersetzt. Zu diesen beiden Gefahrenklassen zählen z. B. Substanzen, die die Ozonschicht zerstören, besonders schwer abbaubar oder für Wasserorganismen schädlich sind. Aufgrund ihrer Gefahren für die Umwelt müssen unter anderem Treibstoffe, manche Lösungsmittel, Lacke und verschiedene Holzschutz- und Desinfektionsmittel gekennzeichnet werden. Auch Naturstoffe wie z. B. Limonen, das als Bestandteil von Orangenöl vorliegt, können als „umweltgefährlich“ bzw. „gewässergefährdend“ eingestuft sein.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)



**Leistungsbeschreibung Hochbau**

Leistungsbeschreibung

gedruckt am 15.04.2021

| LGPosNr. | Positionsstichwort | EH |
|----------|--------------------|----|
|----------|--------------------|----|

Sperrinfo: *LB-Version: 15* *Geringfügig Geändert*  
**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**

230021 + Folgende produktspezifischen ökologischen Anforderungen gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise Positionen einkalkuliert.

**230021A + Ausschluss von Bioziden z.B. durchwurzelungsh. Wirkstoffe** ÖKO  
**Ausschluss von Bioziden wie z.B. durchwurzelungshemmende Wirkstoffe**  
 Bitumenbahnen dürfen keine Biozide wie zum Beispiel durchwurzelungshemmende Wirkstoffe zugesetzt sein.

Nachweis:

Bestätigung der Herstellerin bzw. des Herstellers

Der Nachweis kann auch durch entsprechende Kennzeichnung im baubook ([www.baubook.info/oea](http://www.baubook.info/oea)) geführt werden.

**Dieses Kriterium ist für folgende Produktgruppe dieser LG relevant:**

- Bitumendichtungsbahnen, -pappen

**Erläuterung**

*Biozide sind zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Chemikalien. Biozide ist der Sammelbegriff für Herbizide (Mittel gegen Unkraut), Fungizide (Mittel gegen Pilze), Rodentizide (Mittel gegen Nagetiere) und Insektizide (Mittel gegen Insekten). Schadorganismen können tierische Lebewesen, Pflanzen oder Mikroorganismen einschließlich Pilzen und Viren sein. Die Biozide umfassen eine große Palette von Wirkstoffen. Bei Beschichtungen werden vor allem fungizide Wirkstoffe (gegen Schimmelpilze) eingesetzt.*

*Die Anwendung von Bioziden bringt meist ein gewisses Risiko mit sich, sowohl für die Anwenderin bzw. den Anwender, als auch für die durch behandelte Materialien exponierten Personen und die Umwelt. Vor der Verwendung eines Biozids sollte daher stets geprüft werden, ob der Einsatz wirklich erforderlich ist und ob das ausgewählte Produkt auch für diesen Verwendungszweck geeignet ist. Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung des Biozid-Produktes sind stets zu beachten und einzuhalten.*

*Das Biozid-Produkte-Gesetz (BGBI. I Nr. 105/2013) betont ausdrücklich, dass der Einsatz von Biozid-Produkten auch durch eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger gebotener Maßnahmen auf ein vernünftiges und notwendiges Höchstmaß begrenzt werden soll.*

*BGBI. I Nr. 105/2013 Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG)*

**Produkte im baubook:**

[www.baubook.info/oea/P.php?LG=23](http://www.baubook.info/oea/P.php?LG=23)

Sperrinfo: *LB-Version: 15* *Geringfügig Geändert*  
**Die Verwendung dieser Position wurde freigegeben**